

# Kinder- und Jugendschutzkonzept DLRG Kreisgruppe Rheingau e.V.



# Kinder- und Jugendschutzkonzept der DLRG Kreisgruppe Rheingau e.V.

Stand: Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort</b> .....	2
<b>2. Elemente des Kinder- und Jugendschutzkonzepts</b> .....	3
<b>2.1 Prävention von sexualisierter Gewalt (PsG)</b> .....	3
<b>2.2 Umgang mit Nikotin, Alkohol und sonstigen legalen Rauschmitteln</b> .....	4
<b>2.3 Umgang mit Bildern, Medien und Internet</b> .....	5
<b>2.4 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte</b> .....	7
<b>2.5 Verhaltenskodex für Mitarbeiter</b> .....	7
<b>2.6 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis</b> .....	10
<b>3. Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes</b> .....	11
<b>3.1 Bekanntmachung des Konzepts</b> .....	11
<b>3.2 Schulung und Ausbildung</b> .....	11
<b>4. Krisenplan</b> .....	12
<b>4.1 Was muss getan werden? – Bei Verdacht richtig handeln!</b> .....	12
<b>4.2 Stufen des Verdachts – einen Verdacht richtig einordnen</b> .....	12
<b>4.3 Krisenplan und Krisenteam</b> .....	14
<b>4.4 Maßnahmen und empfohlene Schritte</b> .....	16
<b>4.5 Dokumentation und Datenschutz</b> .....	16
<b>5 Anhang</b> .....	17
<b>6 Quellen</b> .....	19

### **Hinweise:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ausarbeitung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

An der Ausarbeitung dieses Schutzkonzeptes haben mitgewirkt:  
Katrin Berheide, Yasmin Fischer, Markus Hölzel, Christian Klepper-Wilhelm,  
Karin Kölblin, Sabrina Kölblin, Natalie Krause.

Das Schutzkonzept wurde vom Vorstand der DLRG Kreisgruppe Rheingau e.V. erstmalig am 31.05.2023 verabschiedet. Die Erstveröffentlichung ist erfolgt am 01.06.2023.

# 1. Vorwort

Zahlreiche Mitglieder unserer DLRG Gliederung sind minderjährige Personen. Sie (und ihre Eltern) vertrauen sich (bzw. vertrauen ihre Kinder) in unseren Trainings- und Ausbildungsangeboten sowie weiteren Vereinsveranstaltungen unserer Obhut an. Dieses Vertrauen ist für uns Ansporn und Verantwortung. Gleichzeitig stellt die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen eine unverzichtbare Basis für das Fortbestehen und die Weiterentwicklung unserer Kreisgruppe dar.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, eine geschützte Atmosphäre für die Entwicklung unserer jungen Mitglieder zu schaffen, damit sie mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen können. Besonderen Stellenwert hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen unserer Kreisgruppe vor allen Formen der Gewalt, vor allem auch der sexualisierten Gewalt.

Hierbei beziehen wir uns auf die *Selbsterklärung der DLRG-Jugend im Landesverband Hessen* und das Schutzkonzept „*Respektvoller Umgang, Prävention sexualisierter Gewalt, Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit*“ des DLRG Bundesverbandes.

Als Basis des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes der DLRG Rheingau zählen wir auf die gute Gemeinschaft, Solidarität und das Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickeln wir geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen und setzen diese um. Dabei streben wir einen offenen und transparenten Umgang zum Schutz vor Missbrauch an, wollen in unserer Kreisgruppe eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten.

Es ist uns besonders wichtig, dass dabei keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.

Die DLRG Rheingau wird ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement getragen. Ohne das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder könnte keines unserer Angebote realisiert werden. Dafür sind wir allen unseren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu Dank verpflichtet. Gleichzeitig wollen wir mit diesem Konzept das respektvolle Miteinander festigen und Schaden von der Kreisgruppe und einzelnen Mitgliedern abwenden.

**Im Folgenden werden Situationen beschrieben, die auch strafrechtlich relevant sein können. Diese werden entsprechend an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet und bei der Aufklärung nach Kräften mitgewirkt. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten finden in unserem Verein keinen Platz und werden auch durch entsprechende innerverbandliche Sanktionen geahndet.**

## 2. Elemente des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

### 2.1 Prävention von sexualisierter Gewalt (PsG)

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen Personen ausgehen, die für sie in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären / privaten als auch dem schulischen / professionellen oder auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören. Wir möchten im Rahmen unserer Möglichkeiten jeder Form der sexualisierten Gewalt entgegentreten. Aufgrund der gesellschaftlich anerkannten Sportkleidung haben wir einen weitreichenden Einblick auf die körperliche Gesundheit der Personen, die an unserem Training teilnehmen. Wir leiten daraus den Auftrag ab, in Zweifelsfällen auf mögliche Betroffene zuzugehen und einen möglichen Ansprechpartner zu bieten.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken sollen. Sinnvollerweise handelt es sich dabei um einen ganzheitlichen Ansatz verschiedener Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art). Unser Ziel ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass sich in unserer Gliederung Betroffene bei Problemen anderen Mitgliedern und den Verantwortlichen anvertrauen können.

Für die angemessene Einschätzung von entsprechenden Situationen und eine überlegte Reaktion darauf ist ein entsprechendes Problembewusstsein notwendig. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch macht deutlich, dass solches Verhalten in unserer Gliederung nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter abschrecken - sie müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen.

Ziel ist es weiterhin, ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern und zwar gleichfalls für Personen mit und ohne Behinderung.

Mit der Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts für unsere Kreisgruppe wollen wir:

- Transparenz schaffen als Grundlage von Vertrauen
- Schutz möglicher Opfer, ein Verhindern von Übergriffen erreichen
- Hilfe bei der Einschätzung von konkreten Situationen bieten
- gegenseitige Verdächtigungen in der Kreisgruppe verhindern
- Schutz aller ehrenamtlich Tätigen (insbesondere Verhindern eines Generalverdachts) erreichen

Für die Entwicklung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes hat der Vorstand der DLRG Rheingau einen Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz gegründet. Weitere Aufgaben dieses Arbeitskreises sind die Umsetzung und Schulung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sowie dessen Weiterentwicklung.

Die DLRG Rheingau hat bereits am 25.04.2016 eine Vereinbarung zur Umsetzung des *Schutzauftrags der Jugendhilfe nach § 72a SGB VII* mit dem Rheingau-Taunus-Kreis abgeschlossen.

## 2.2 Umgang mit Nikotin, Alkohol und sonstigen legalen Rauschmitteln

Für unsere jungen Mitglieder sind diejenigen Erwachsenen, die sich in der Gliederung engagieren, in vielerlei Hinsicht Vorbilder. Dies gilt sowohl für unsere Tätigkeit innerhalb der Gliederung, aber auch darüber hinaus in der Öffentlichkeit. Darüber sollten sich alle erwachsenen Mitglieder bewusst sein und ihr Verhalten daran ausrichten.

Besonders gilt dies auch für den Umgang mit Tabak, Alkohol und sonstigen legalen Rauschmitteln (im folgenden Rauschmittel genannt).

Innerhalb unserer Gliederung gelten folgende Maßgaben:

- Stark eingeschränkte Konsumerlaubnis von Rauschmitteln bei Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche wenden (z.B. Zeltlager, Jugendveranstaltungen usw.). Raucherpausen werden nur in angemessener örtlicher Distanz, unter freiem Himmel, mit Sichtschutz und sichergestellter Betreuung der Schutzbefohlenen und in kleiner Anzahl durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass es zu keinem passiven Rauchen der Schutzbefohlenen kommt. Auf den Konsum von Alkohol soll verzichtet werden. Er ist er nur zulässig, wenn er in entsprechender Distanz mit Sichtschutz erfolgt und ausreichend nüchterne Betreuer für die Schutzbefohlenen zur Verfügung stehen. Die Blut-Alkohol-Konzentration darf 0,5 Promille nicht überschreiten.
- Nulltoleranzpolitik hinsichtlich Rauschmittel im Einsatzdienst, Ausbildung und Training am und im Wasser, Wettkämpfe o.ä.
- Bedachter Umgang mit Alkohol auf sonstigen Veranstaltungen der Gliederung und bei solchen, auf denen die Gliederung repräsentiert wird.
- Kein Druck zum Konsum von Rauschmitteln. Bei Rauschmittelkonsum wird auf einen maßvollen Umgang geachtet und entsprechende Aufklärung betrieben.
- Aufmerksamkeit für entsprechende Auffälligkeiten bei Personen und entsprechende Reaktion darauf.
- Alle Personen werden in der Ablehnung von Rauschmitteln bestärkt.
- Verzicht auf Werbung für Rauschmittel in den Räumlichkeiten der Gliederung. Dies betrifft vor allem das Inventar und die Einsatzkleidung. Private Werbung sollte angesprochen werden (bspw. Bier-Sticker auf dem privaten Laptop, der bei einer Veranstaltung mitgeführt wird.).
- Angemessene Preisgestaltung für Getränke bei Veranstaltungen der Gliederung (alkoholfreie Getränke billiger als alkoholische Getränke).
- Von der Einnahme legaler leistungsfördernde Substanzen wird abgeraten.
- Die Einnahme von (verschriebene) Medikamenten ist ausgenommen. Hier sollte trotzdem auf die Vorbildfunktion geachtet werden. Die Ermutigung zur Einnahme von nicht unbedingt notwendigen Medikamenten wird unterlassen. Medikamentenmissbrauch in jeder Form ist untersagt. Bei Einnahme von nicht verschreibungspflichtigen und nicht unbedingt notwendigen Medikamenten sollte in angemessener Form reagiert werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Glas Wein abends im Zeltlager, nachdem die Teilnehmer im Zelt sind oder das Bier nach dem Lehrgang für Teilnehmer über 16 Jahre nicht verboten werden soll. Es darf auch eine Runde ausgegeben werden.

Dieses Schutzkonzept soll einen angemessenen Umgang forcieren und einen bewussteren Umgang mit Rauschmitteln erwirken. Dabei soll die Eigenverantwortung gestärkt werden und durch Kommunikation und angemessenes Verhalten ein sozialer Konsens innerhalb der Gruppe gebildet werden.

Dem Vorstand und erfahrenen Betreuern / Führungspersonen obliegt ein besonderes Maß an Verantwortung, welches sich aus ihrer Funktion und ihrem sozialen Stand ergibt. Darüber hinaus sind selbstverständlich die Bestimmungen der Jugendschutzgesetzes bindend.

	<b>Unter 16 Jahren</b>	<b>Ab 16 Jahren, aber unter 18 Jahren</b>
<b>Tabak</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
<b>Bier, Wein, etc.</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
<b>Spirituosen, Alkopops</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
<b>Aufenthalt in Gaststätten/ Diskotheken</b>	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme zw. 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Quelle: [www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de) (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

## 2.3 Umgang mit Bildern, Medien und Internet

### Umgang mit Medien (Filme und Musik)

Bei Veranstaltungen der Gliederung werden nur altersgerechte Medien (v.a. Filme und Musik) eingesetzt und konsumiert. Verbotene und nicht altersgerechte Medien sind entsprechend nicht zu zeigen / zu hören etc. Bei der Benutzung von eigenen Geräten (z.B. Smartphones), die von Teilnehmern mitgeführt werden, muss ein gutes Maß zwischen Persönlichkeitsrecht der besitzenden Person und den Persönlichkeitsrechten Dritter gefunden werden. Dies obliegt der Führungskraft. Durch Aufklärung sollen die Teilnehmer sensibilisiert werden.

Dabei soll nicht verboten werden, dass die zwölfjährigen Teilnehmer des Zeltlagers sich ein lustiges, altersgerechtes, nicht geschütztes Bild zusenden, sondern es soll verhindert werden, dass bspw. Bilder mit pornographischem Inhalt die Runde machen oder durch den Betreuer erst verfügbar gemacht werden.

Auch im Umgang mit und in den (digitalen) Medien ist ein maßvoller Umgang geboten, der auf Eigenverantwortung, bedachtes Handeln und Menschenverstand setzt.

Darüber hinaus sind selbstverständlich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und sonstige Gesetze und Vorschriften bindend.

### **Das Recht am eigenen Bild**

Das Recht am eigenen Bild besteht für alle Mitglieder der Gliederung, insbesondere natürlich für Minderjährige! Es sind die Persönlichkeitsrechte eines jeden zu wahren.

Bei Verwendung eines Bildes vor allem in öffentlich zugänglichen Medien ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Insbesondere achten wir strikt auf das Verbot von Foto- und Filmaufnahmen im Schwimmbadbereich. In Ausnahmefällen sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Das Erstellen von heimlichen Aufnahmen ist grundsätzlich untersagt. Nicht alles, was sich abspielt, darf aufgenommen oder erst recht nicht verbreitet werden. Die Aufnahmen werden nur durch beauftragte Personen erstellt. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand oder eine erfahrene Führungskraft. Bei Aufnahmen ist auch auf den Schutz von geistigem Eigentum und Urheberrechtsschutz zu achten.

Bei der Veröffentlichung von regelkonform angefertigten Aufnahmen ist auf die Präsentation der Personen und die daraus resultierende Außenwirkung zu achten. Missverständliche oder diskreditierende Bilder werden nicht verwendet und entsprechend verwaltet. Das Corporate Design / die Corporate Identity der DLRG sollte eingehalten werden. Diese Regeln sind analog für sonstige Aufnahmen anzuwenden.

### **Internetauftritt**

Sofern Bilder einzelner Personen, insbesondere von Minderjährigen, im Internet veröffentlicht werden, ist auf deren bzw. der Erziehungsberechtigten schriftliches Einverständnis zu achten. Wir lassen bei der Bekanntgabe von persönlichen Daten, insbesondere von Minderjährigen, äußerste Vorsicht walten!

Weiterhin achten wir auf die Inhalte unserer Texte und die Motive der Bilder. Was einmal im Internet veröffentlicht wurde, kann meist nicht wieder vollständig gelöscht werden. Unbedachte Veröffentlichungen können für die Betroffenen einen nicht wieder gut zu machenden Schaden bedeuten. Aufnahmen werden auf Wunsch eines Betroffenen nach Rücknahme der Einwilligung gelöscht, soweit dies der Gliederung mit angemessenem Aufwand und ohne entstehende Kosten möglich ist.

### **Urheberrechte**

Wir achten die Urheberrechte der Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Gliederung entsprechende schützenswerte Werke verfassen.

## 2.4 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Der Vorstand der DLRG Rheingau benennt im Geschäftsverteilungsplan eine oder mehrere geeignete Personen als Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz. Ziel ist es über je einen weiblichen und einen männlichen Beauftragten zu verfügen.

Die Beauftragung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Ansprechperson sein für alle Fragen und Anliegen unserer Mitglieder (und deren Eltern) rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz.
- Ansprechperson und erste Anlaufstelle für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt
- Ansprechperson für Mitglieder, die entsprechende Beobachtungen gemacht haben.
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und dem Vorstand sowie interner und externer Fachlichkeit.
- Mitwirkung bei der Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Beschwerden oder Hinweise auf Missstände im Verein (insbesondere bei Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex) können und sollten persönlich, schriftlich oder telefonisch an die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz gerichtet werden. Die Kontaktdaten können der Internet-Präsenz der DLRG Rheingau entnommen werden. **Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt.**

Jederzeit kann auch eine externe Stelle aufgesucht und dort eine Vertrauensperson gefunden werden, damit sich diese mit der DLRG Rheingau in Kontakt setzt. Als Ansprechpartner für die externe Vertrauensperson fungieren unsere Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz.

## 2.5 Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Alle Personen der DLRG Rheingau ab einem Alter von 16 Jahren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erkennen den Verhaltenskodex an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Eine Mitarbeit ohne Anerkennung des Verhaltenskodexes ist nicht möglich.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung,
- des Wasserrettungsdienstes
- sowie die Kinder- und Jugendarbeit (Fahrten und Lager, DLRG-Jugend usw).

Dies gilt unabhängig von der Frage, ob für diese Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist oder nicht.

Bei minderjährigen Personen wird von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie sich gemeinsam mit ihren Minderjährigen mit den Inhalten des Verhaltenskodex auseinandersetzen und dies mit einer zusätzlichen Unterschrift bestätigen.

### **Verhaltenskodex für Mitarbeiter der DLRG Rheingau:**

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Menschen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen, der mir anvertrauten Personen, sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jeder Person und verspreche, alle Menschen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit in der Gliederung, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, respektvoll und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken. Ich verpflichte mich im Sinne des Art. 3 Grundgesetz zu handeln.
- Ich werde Personen zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich möchte die Kinder und Jugendlichen zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und auch außerhalb der DLRG gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, Sachen und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen ausrichten und altersgerechte Methoden wählen und einsetzen.
- Ich werde auf das Recht der mir anvertrauten Person auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ausüben. Ich suche mir in Zweifelsfällen einen Ansprechpartner, um die Situation besser einschätzen zu können.
- Ich biete den mir anvertrauten Personen für alle Angebote der DLRG Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten im angemessenen Maße.
- Die Vorbildfunktion innerhalb der DLRG ist mir bewusst und ich werde alle mir verfügbaren Maßnahmen ergreifen, dieser Rolle gerecht zu werden. Ich bin mir meiner Verantwortung auch außerhalb der Vereinsgrenzen bewusst.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Außerdem ziehe ich im Konfliktfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen der Leitungsebene. Der Schutz der mir anvertrauten Personen steht dabei an erster Stelle.

### **Dies bedeutet konkret für mich:**

- Ich respektiere andere Meinungen, soweit sie nicht gegen unsere Wertevorstellungen verstoßen.
- Nein heißt nein!
- Ich orientiere mich am Leistungsstand der einzelnen Teilnehmenden und der Gruppe.
- Ich stelle die sportlichen Erfolge nicht über das Wohl des Kindes.
- Ich komme meiner Aufsichtspflicht nach.

- Ich halte einen respektvollen und neutralen Umgang mit den Teilnehmern ein, d.h. ich frage, bevor ich jemanden anfasse. Ich vermeide unnötigen Körperkontakt.<sup>1</sup> Wenn dieser für die Ausübung von Übungen notwendig ist, erbitte ich vorher um Erlaubnis und achte auf die Reaktion des Teilnehmers. Ich stelle diese Frage altersgerecht. Ist ein Körperkontakt zur Unfallverhütung oder Sicherheit der Teilnehmer notwendig, kann dieser im Ausnahmefall ohne Ankündigung erfolgen. Die Situation sollte anschließend im angemessenen Maß aufgearbeitet werden.
- Sollte der Körperkontakt vom Teilnehmer ausgehen, frage ich mich immer, ob dieser notwendig und angemessen ist. Ich kann diesen Körperkontakt jederzeit grundlos ablehnen. Ich versuche den Körperkontakt nicht länger als notwendig zu erhalten.
- Ich führe mein Training im Schwimmbad oder einer anderen Trainingsstätte nie allein durch. Dies gilt analog für entsprechende Situationen.
- Bei Veranstaltungen des Vereins sind mindestens zwei Betreuende vor Ort. Bei der Auswahl der Betreuenden wird versucht, die Geschlechter der Teilnehmenden widerzuspiegeln.
- Ich versuche mich möglichst kurz im Dusch- und Umkleidebereich aufzuhalten, wenn ich dabei mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen könnte. Ich achte darauf, dass ich in diesen Schutzräumen nicht allein mit einem oder mehreren minderjährigen Teilnehmern in entsprechenden Altersstufen bin. Ich biete in angemessenem Maß die Möglichkeit sich bei meinem Betreten zu bedecken. Gleiches gilt für das Betreten von Räumen oder Zelten bei Übernachtungen.
- Insbesondere werde ich beachten, dass Umkleidekabinen und Duschen für weibliche Personen nur von weiblichen Personen und Umkleidekabinen und Duschen für männliche Personen nur von männlichen Personen betreten werden dürfen. Ich achte auf die Benutzung der geschlechtergetrennten Umkleiden und Sanitäranlagen. Hier ist auf die besondere Relevanz dieser Schutzräume hinzuweisen.
- Ich entblöße mich nicht vor Minderjährigen. Gibt es aufgrund der räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, mich separat umzuziehen, achte ich darauf, mich möglichst diskret und schnell um- und anzuziehen. In Sammelumkleiden achte ich darauf, dass ich nicht mit Minderjährigen allein bin und mich möglichst schnell umziehe. Ich achte besonders darauf, dass meine Anwesenheit nicht zum Unwohlsein Anderer führt und halte ggf. Rücksprache mit den Teilnehmern oder Erziehungsberechtigten.
- Die Kinder duschen ausnahmslos eigenständig bzw. mit elterlicher Hilfe. Sollte ein Duschen nur mit Hilfe des Ausbilders möglich sein, ist dies vorab anzukündigen, in Anwesenheit eines zweiten Ausbilders durchzuführen, der Körperkontakt auf das nötige Minimum zu beschränken und im Nachgang den Erziehungsberechtigten mit Grund mitzuteilen. Es ist nur als aller letzte Maßnahme in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- Bei Vereinsveranstaltungen mit Übernachtungen achte ich auf die geschlechter-spezifische Trennung, soweit die Gegebenheiten dies zulassen und mit keinem unangemessenen Mehraufwand einhergeht bzw. unverhältnismäßig hohe Kosten

---

<sup>1</sup> Vor allem in der Anfängerschwimmausbildung kann Körperkontakt nötig werden, auch, um den Teilnehmern Sicherheit zu geben. Dabei werden Teilnehmer regelmäßig angefasst. Die Ausbilder in diesem Bereich sind zusätzlich geschult, um einen maßvolleren Umgang zu finden. Diese Schulung wird regelmäßig wiederholt.

verursachen. Ich werde die Erziehungsberechtigten entsprechend über die Möglichkeiten informieren.

- Ich halte keine Treffen mit minderjährigen Teilnehmenden allein zu Hause ab, ohne das Einverständnis der Eltern.
- Ich wende keine Gewalt in jeglicher Form an und unterbinde sie bei Anderen.
- Ich nutze meine Machtposition nicht aus und unterlasse jegliche zielgerichtete sexuelle Berührung.
- Ich handele an oder vor den Kindern nicht erotisch oder führe keine sexualisierten Gespräche mit oder vor den Kindern.
- Der Konsum von Rauschmitteln bei Jugendlichen ist lediglich im Rahmen des Jugendschutzgesetzes erlaubt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

### **Max Mustermann**

---

Vor und Nachname

die Regeln gelesen und verstanden zu haben. Ich werde mich an die Regeln halten und Missachtungen anderer nicht dulden. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes der DLRG-Rheingau e.V. Dieser Verhaltenskodex wird alle fünf Jahre, analog zum Führungszeugnis, zur Unterschrift erneut vorgelegt.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

\_\_\_\_\_ ggf. Unterschrift eines Erz.berechtigten

#### **Hinweis:**

Die Richtlinien sollen für Situationen sensibilisieren, eine Handlungsempfehlung bieten und klare Grenzen definieren. Es soll das Aussprechen, was für die meisten Personen ein normales, respektvolles und soziales Verhalten darstellt. Wir möchten als Gliederung unserer Verantwortung nachkommen und transparent und offen diese wichtigen Themen ansprechen. Diese Regeln sind weder abschließend noch vollkommen.

## **2.6 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Für alle Personen unserer Gliederung ab dem 16. Lebensjahr, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, prüfen die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz regelmäßig, ob die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Diese Prüfung wird anhand des Prüfschemas zur Vereinbarung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis gem. § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII vorgenommen.

Alle Personen, bei den die Notwendigkeit für die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht, sind verpflichtet, alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Das erweiterte Führungszeugnis muss von den betreffenden Personen persönlich bei der jeweiligen Stadtverwaltung des

Wohnortes beantragt werden und ist unter Vorlage der hierfür von der DLRG bereitgestellten Bescheinigung für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

Die betroffenen Personen legen dem Leiter Ausbildung / der Leiterin Ausbildung das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor. Es verbleibt im Besitz der jeweiligen Person und wird weder kopiert noch abgeheftet. Es wird nur dann ein Aktenvermerk über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses angelegt, wenn nach § 72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, wird die betroffene Person aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit unserer Gliederung ausgeschlossen.

Bei minderjährigen Personen stellen wir die Einbindung der Eltern sicher. Wir sichern für den Prozess der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse strikte Vertraulichkeit zu.

Sollten Personen kurzfristig in Bereichen tätig werden, für die prinzipiell die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig wäre, und wurde noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, kann hierfür ersatzweise die Anerkennung des o.g. Verhaltenskodex akzeptiert werden. Sollte es sich um eine wiederkehrende Tätigkeit handeln, ist baldmöglichst die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nachzuholen (innerhalb von längstens 3 Monaten).

### **3. Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes**

#### **3.1 Bekanntmachung des Konzeptes**

Innerhalb der DLRG Gliederung wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept wiederholt und auf verschiedenen Wegen kommuniziert. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Information auch die Eltern unserer jungen Mitglieder erreicht. Zusätzlich ist das Konzept auf der Internet-Präsenz der DLRG Rheingau hinterlegt. Alle neu eintretenden Mitglieder sollen auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept hingewiesen werden.

#### **3.2 Schulung und Ausbildung**

Mit unseren Schulungen und Ausbildungen zum Kinder- und Jugendschutzkonzept knüpfen wir an die Inhalte verschiedener Ausbildungen an, die von unseren Mitgliedern für die Qualifikation für die verschiedenen Tätigkeitsfelder innerhalb unserer Kreisgruppe durchlaufen wurden und werden. Inhalte des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention von (sexualisierter) Gewalt waren und sind Inhalt z.B. der Jugendleiterausbildung sowie der Ausbilderschulung für Schwimmen und Rettungsschwimmen.

Alle Mitarbeiter durchlaufen eine Schulung ggf. auch durch externe Referenten. Die Mitarbeiter werden angehalten, an öffentlichen Schulungen zum Thema teilzunehmen, wie z.B. Schulungen der Landesverbandsjugend oder des Rheingau-Taunus-Kreises. Erkenntnisse und erworbenes Wissen soll dann in unserer Gliederung diskutiert und weiterentwickelt werden.

## 4. Krisenplan

### 4.1 Was muss getan werden? – Bei Verdacht richtig handeln!

Die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt kann zunächst Gefühle von Wut, Angst oder Ohnmacht auslösen. Zunächst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht in blinden Aktionismus zu verfallen. Die Einschätzung, ob ein Fall sexualisierter Gewalt vorliegt, ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen. Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und der Beobachter Glauben zu schenken. Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen bzw. weitergehenden Verdachts, wird eine Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz einbezogen. Diese beraten und planen die weiteren Schritte.

Im juristischen Sinne gilt die Unschuldsvermutung gegenüber einer Person unter Verdacht, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeutigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diese rein juristische Definition hilft bei vielen Vorfällen nicht weiter. Die Besonderheit bei Fällen sexualisierter Gewalt ist gerade, dass sie in der Regel nicht unmittelbar beweisbar sind. Eine Intervention und die Unterstützung der Betroffenen müssen aber auf jeden Fall erfolgen. Einen betroffenengerechten Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den / die Betroffenen zu unterstützen.

### 4.2 Stufen des Verdachts – einen Verdacht richtig einordnen

Bei einem **vagen Verdacht** ist die Situation zunächst zu beobachten und ggf. das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen. Beobachtungen und Gespräch sind sachlich und zunächst ohne Interpretationen zu protokollieren. Auf dieser Basis ist mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Im Anschluss daran initiiert entweder der Beobachtende oder die verantwortliche Person in der DLRG Rheingau ein Gespräch mit dem Menschen unter Verdacht. Wichtig ist, dass mit beiden Beteiligten gesprochen wird. Betroffene Personen und Menschen unter Verdacht sollten dabei nach Möglichkeit in ihrer vereinsinternen Arbeit getrennt werden. Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren. Auf jeden Fall sollte über das Selbstverständnis gesprochen werden und falls vorhanden auch über die Verhaltensregeln. Wichtig ist es, Regelverstöße zu benennen. Dabei ist das Ziel, Verstehen zu fördern und ggf. zu erläutern, weshalb das Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss.

Bei einem **begründeten** Verdacht sind zusätzlich sofort Maßnahmen zu treffen. Es ist in jedem Fall eine Ansprechperson einzubeziehen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit einem Krisenteam abgestimmt. Ein verantwortliches Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung ist einzuschalten.

Bei einem **erhärteten Verdacht** sind sofort, ruhig, aber zügig Missbrauchsgemeinschaften zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet Menschen unter Verdacht unverzüglich und ggf. dauerhaft von sämtlichen Aufgaben.

In schwerwiegenden Fällen kann und sollte ein Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der / die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei veranlassen. In jedem Fall darf kein Schritt gegangen werden, der nicht mit der betroffenen Person abgestimmt ist.

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
<b>unbegründeter Verdacht</b>	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
<b>vager Verdacht</b>	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ...</li> <li>• Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können</li> </ul>	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit einer Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
<b>begründeter Verdacht</b>	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen</li> <li>• bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen</li> </ul>	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften.
<b>erhärteter Verdacht</b>	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet</li> <li>• Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen</li> <li>• forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung</li> <li>• Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann</li> <li>• Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingräumt</li> </ul>	<p>Maßnahmen, um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechpersonen und Fachkräften.</p> <p>Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat.</p> <p>Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst</p>

### 4.3 Krisenplan und Krisenteam

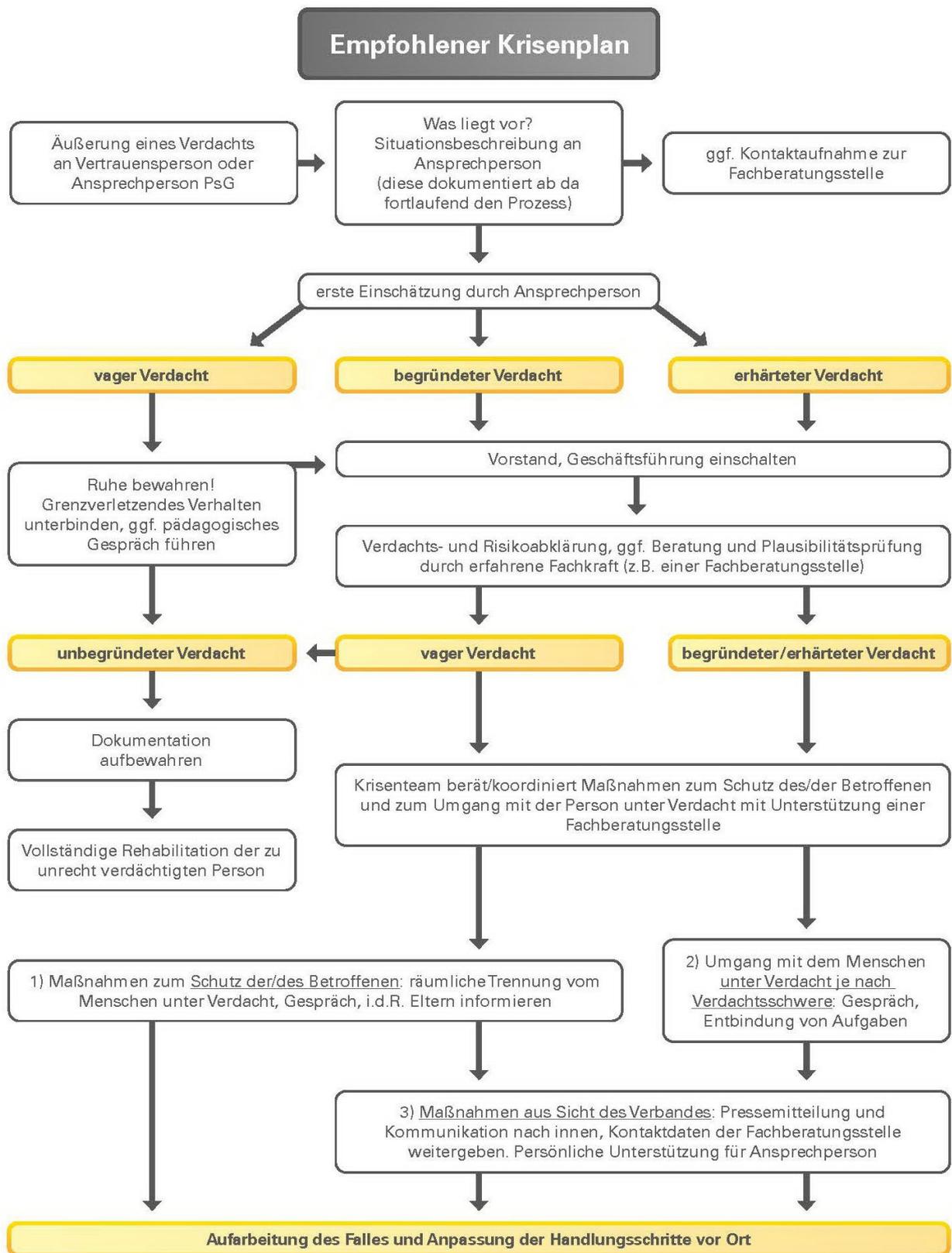
Die benannten Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz folgen einem Krisenplan. Es ist darauf zu achten, dass möglichst hohe Vertraulichkeit eingehalten wird und entsprechend **nicht** in der üblichen Weise eine breite Information erfolgt. Der Plan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall, die auf die Situation in der Gliederung angepasst ist. Dieser Krisenplan regelt grundsätzlich die Wege der Informationsweitergabe und macht transparent, wer zu welchem Zeitpunkt wie einbezogen wird.

Im Rahmen des Krisenplanes nimmt das Krisenteam eine zentrale Stellung ein. Es hat die Aufgabe, den notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren.

Das Krisenteam ist möglichst klein zu halten und sollte aus folgenden Personen bestehen:

- der Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz / PsG
- der Vertrauensperson der oder des Betroffenen bzw. die Person, die Beobachtungen angesprochen hat
- einem Vertreter des Vorstandes der betroffenen Gliederung
- ggf. einer Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist abhängig von der Tiefe des Falls (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation und Falldifferenzierung können weitere Personen (wie z. B. weitere Vertreter der DLRG, Justiziar, Verbandskommunikation etc.) ins Krisenteam berufen werden.



## 4.4 Maßnahmen und empfohlene Schritte

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz / PsG. Liegt Schwerwiegenderes vor als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein.

Das Krisenteam berücksichtigt folgende Prinzipien:

- Befangenheit prüfen
- Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
- Transparenz für Beteiligte schaffen und Sachlichkeit wahren
- alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen können sein:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren bzw. konkretes Gesprächsangebot machen
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- Bei Kindern ein Elterngespräch, das i.d.R. auch die Einwilligung des Betroffenen erfordert
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Polizei (Achtung: nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Betroffenen und nach Beratung mit einer Fachberatungsstelle -> ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden)

Der Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren bzw. maßgeblich mit einzubeziehen.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- Gespräch je nach Tatvorwurf führen
- angemessenen Zeitpunkt wählen
- Gespräch zu zweit führen (eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne)
- Vermutung anonymisiert und sachlich aussprechen
- bei schwerem Verdacht bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen (Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!)
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachungen – Zwischenstände fortlaufend protokollieren
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt und kommuniziert werden

## 4.5 Dokumentation und Datenschutz

Eine zuständige Person im Vorstand ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zur eigenen Verwendung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist absolut vertraulich zu

behandeln und darf nur nach Absprache mit der betroffenen Person weitergegeben werden. Sie ist vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeugen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne) und die Unterschrift des Verfassers sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren.

## 5 Anhang

### Liste frei zugänglicher Hilfseinrichtungen

**Hilfetelefon der DLRG-Jugend bei sexualisierter Gewalt: 05723 955 333**

<https://dlrg-jugend.de/psg-hilfetelefon>

[hilfetelefon@dlrg-jugend.de](mailto:hilfetelefon@dlrg-jugend.de)

---

**Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt auf DLRG-Bundesebene**

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

---

**Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

---

**Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon: 116 111**

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

---

**Hilfe-Telefon berta: 0800 30 50 750**

Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt.

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

---

**N.I.N.A. e.V. - Online Beratung**

<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Sichere, kostenfreie und vertrauliche Beratung per E-Mail für Jugendliche und Erwachsene zu allen Fragen, die mit sexuellem Missbrauch zu tun haben.

---

---

**Datenbank des Hilfe-Portals sexueller Missbrauch**

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden/>

In der Datenbank findet man passende Hilfeangebote wie Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote in der Nähe. Eine leichte Filterführung ermöglicht das Finden passender Angebote.

---

**ODABS: Online-Datenbank für betroffene von Straftaten / <https://www.odabs.org/>**

Die Datenbank gibt einen Überblick über Angebote für Betroffene von Straftaten in der Nähe. Eine leichte Filterführung ermöglicht das Finden passender Angebote. Es geht hierbei nicht nur um sexualisierte sondern auch um körperliche und/oder seelische Gewalt.

---

**Dunkelziffer e.V.**

Albert-Einstein-Ring 15 / 22761 Hamburg

Tel.: 040 42 10 70 00

E-Mail: [mail@dunkelziffer.de](mailto:mail@dunkelziffer.de)

[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

---

**Zartbitter e.V. / Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jugend**

Sachsenring 2 – 4 / 50677 Köln

Tel.: 0221 31 20 55

E-Mail: [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

---

**Wildwasser Wiesbaden e.V. / Verein gegen sexuelle Gewalt**

Dostojewskistr. 10 / 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 808 619

---

**Deutscher Kinderschutzbund Regionalverband Rheingau e.V.**

Winkeler Straße 46 / 65366 Geisenheim

Telefon: 06722 5515

[dksb@kinderschutzbund-rheingau.de](mailto:dksb@kinderschutzbund-rheingau.de)

[www.kinderschutzbund-rheingau.de](http://www.kinderschutzbund-rheingau.de)

---

**Jugend-, Familien- und Berufshilfe - Projekt Präventionsmobil**

Prälat-Werthmann-Str. 24 / 65366 Geisenheim

Mobil: 0173 9036180

E-Mail: [praeventionsmobil@hephata.de](mailto:praeventionsmobil@hephata.de)

---

**DLRG Jugend Hessen**

Uferstr.2a / 65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 30 12 31

E-Mail: [praevention@hessen.dlrg-jugend.de](mailto:praevention@hessen.dlrg-jugend.de)

---

## DLRG-eigene Informationen zum Thema

**Infobroschüre des Präsidiums der DLRG:**

**Respektvoller Umgang / Prävention sexualisierter Gewalt / Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit (Fassung 2023)**

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

---

### **Unterlagen im Downloadbereich der DLRG Jugend Hessen Prävention sexualisierter Gewalt**

<https://hessen.dlrg-jugend.de/downloads/>

- Faltblatt über sexualisierte Gewalt
- Infos für Mädchen und Frauen
- Infos für Jungen und Männer
- Infos für Betreuer
- Methodenkoffer PsG
- Arbeitshilfe Bundeskinderschutzgesetz
- Positionspapier der Jugendverbände der Hilfsorganisationen (H7) zum Schutz des Kindeswohl
- Arbeitshilfe "Irgendetwas stimmt da nicht..." Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit (Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.)

## 6 Quellen

**(Stand 30.03.2023)**

- Downloadbereich der DLRG Jugend Hessen
- DLRG Jugend: Broschüre: Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt- für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG Jugend- Prävention macht handlungsfähig!
- Infobroschüre: Respektvoller Umgang Prävention sexualisierter Gewalt Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit der Bundesgeschäftsstelle, Fassung 2023
- Online-Fortbildung „Prävention sexualisierter Gewalt (kurz: PSG)“ am 04. Oktober und 18.10.2022 der DLRG Jugend Hessen
- Mitarbeiter des Präventionsmobils (Rheingau-Taunus-Kreis mit Hephata) Frau Schmeiser-Pütz, Frau Clemens, Frau König
- Kinder- und Jugendschutzkonzept der DLRG-Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e.V.